

# RS Vwgh 2021/11/17 Ra 2020/08/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2021

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §27 Abs1

ASVG §44 Abs1 Z10

## Beachte

Besprechung in:

ASok 3/2022, S. 91-97;

## Rechtssatz

Grundkonzept des Altersteilzeitgeldes ist, wie sich bereits aus § 27 Abs. 1 AIVG 1977 ergibt, die Kombination einer Herabsetzung der Arbeitszeit bei älteren Arbeitskräften und eines Lohnausgleiches durch den Arbeitgeber für den mit der Herabsetzung der Arbeitszeit verbundenen Entgeltverlust. Die Aufwendungen für den Lohnausgleich werden dem Arbeitgeber - ebenso wie Mehraufwendungen für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Arbeitszeit (vgl. § 44 Abs. 1 Z 10 ASVG) - durch das Altersteilzeitgeld teilweise ersetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020080042.L01

## Im RIS seit

25.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>